

Sehr geehrter Herr Präsident,

8.2.2023

am 30. Januar haben Sie einen Brief an die Vereine im CHM geschickt, den das CHM an die Vereine, auch an die Montafreunde, weitergeleitet hat. Wir danken Ihnen für diesen Brief. In diesem Schreiben versuchen Sie, unsere Verpflichtung, uns an den Kosten der Müllabfuhr durch die Socnat zu beteiligen, mit Artikel 3 des Vertrags über die Nutzung der Parzelle zwischen der Socnat und den Eigentümern der Bungalows zu rechtfertigen. Sie zitieren die Passage aus dem Vertrag, die sich auf die Entwicklung der Leistungen bezieht. Wir bitten Sie, diesen Text sorgfältig zu lesen, denn Art. 3 rechtfertigt nicht, dass wir für Müllabfuhr bezahlen.

Artikel 3 hat eine sehr genaue Struktur. Man muss ihn genau lesen!

Am Anfang stehen die gegenseitigen Verpflichtungen: Die Bungaloweigentümer zahlen die jährliche Gebühr und im Gegenzug verpflichtet sich die Socnat, die im Anhang aufgeführten Leistungen zu erbringen. Darüber hinaus kann die Gebühr in Abhängigkeit vom Index mit einer Obergrenze erhöht werden. Unter bestimmten Umständen können die "in der Gebühr enthaltenen Leistungen und Dienste", d. h. die Leistungen im Anhang, an die Entwicklung angepasst werden. Um welche Leistungen handelt es sich? Es handelt sich um die im Anhang aufgeführten Leistungen, die geändert werden können. Artikel 3 sieht ausdrücklich nur eine Weiterentwicklung von bereits bestehenden Leistungen vor.

Leistungen, die nicht im Anhang aufgeführt sind, d. h. neue Leistungen, sind nicht betroffen. Sie erfordern einen Zusatz zum Vertrag, der die Leistungen definiert und die Zahlungsverpflichtung festlegt. Daher kann Artikel 3 nicht als Grundlage für die Hausmüllabfuhr durch die Socnat dienen. Der Anhang enthält nur die Sammlung von Grünabfällen.

Darüber hinaus sind die Bedingungen in Artikel 3 nicht erfüllt. Es gibt weder eine Nachfrage seitens der Kunden noch eine Änderung der Organisation der Socnat, was z. B. die Gründung einer Tochtergesellschaft für eine Dienstleistung wäre.

Die Schlussfolgerung ist daher, dass die Abholung der Müllabfuhr durch die Socnat nicht auf den bestehenden Vertrag gegründet werden kann. Ein Zusatzvertrag ist erforderlich.

Für uns ist entscheidend:

Die Beziehungen mit der Gemeinde und Smicotom müssen geklärt werden, insbesondere in Bezug auf Art. L2224 Code général des collectivités territoriales. Die Gemeinde ist gesetzlich verpflichtet, die Müllabfuhr so zu organisieren, dass die Bungalowbesitzer ihren Müll in der Nähe ihres Bungalows entsorgen können.

Hochachtungsvoll

Vorstand Montafreunde